

Land Burgenland

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen HR Ländliche Entwicklung - Referat Dorfentwicklung Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Nachstehend die Vorgangsweise für die "Gesonderte Buchführung":

Art. 66 Abs. 1 lit. c i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sieht vor, dass über alle ein Vorhaben betreffende Vorgänge entweder gesondert Buch zu führen oder für diese ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden ist.

Dieser Vorgabe wird entsprochen, indem

- a. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;
- b. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (z. B. bei investiven Vorhaben ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -eingänge);
- c. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, eine Projektkostenabgrenzung durchführen (z.B. Projektcode [zusätzliche Spalte, Textkennzeichen] bei den Einnahmen und Ausgaben), sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- d. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, eine geeignete Projektkosten-abgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (z. B. Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.

19.04.2023